

19.01.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:
 - a) Der Bundesrat begrüßt die Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher
Vorschriften, mit der rein rechtstechnische Anpassungen vorgenommen
werden.
 - b) In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seinen Beschluss vom
16. Juni 2023 (vergleiche BR-Drucksache 203/23 (Beschluss)), in dem er
die Bundesregierung aufgefordert hat, den Ländern klarstellende Erläute-

rungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zu begrenzen.

- c) Das von der Bundesregierung an die Länder versandte Schreiben vom 23. August 2023 erläutert weitgehend lediglich abstrakt die geltende Rechtslage und bleibt hinter der ursprünglichen Verordnungsbegründung selbst zurück. Weder für die öffentlichen Auftraggeber noch für die Planerinnen und Planer stellen die Hinweise eine rechtssichere Hilfestellung dar. Im Interesse einer rechtssicheren und mittelstandsfreundlichen Vergabe müssen die Erläuterungen das Ziel erreichen, die Auswirkungen der Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und der entsprechenden bisherigen Regelungen zur Auftragswertberechnung bei (gleichartigen) Planungsleistungen zu begrenzen.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher erneut auf, den Ländern eine rechtssichere Hilfestellung zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 2023 gerecht wird.

Begründung:

Ziel der Entschließung des Bundesrates vom 16. Juni 2023 (BR-Drucksache 203/23 (Beschluss)) war, die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zu begrenzen.

Dieser Entschließung ist die Bundesregierung durch Schreiben des BMWK vom 23. August 2023 zwar grundsätzlich nachgekommen. In den klarstellenden Erläuterungen werden aber keine rechtssicheren Hilfestellungen dargestellt. Sie erläutern weitgehend lediglich abstrakt die geltende Rechtslage und bleiben hinter der ursprünglichen Verordnungsbegründung selbst zurück.

Der Entschließung des Bundesrates vom 16. Juni 2023 ist damit nicht ausreichend nachgekommen worden.